

Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart [Wolfgang Reinhard]

Autor(en): **Kellerhals, Andreas**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **50 (2000)**

Heft 4: **50 Jahre SZG = 50 ans RSH**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

l'on aurait pu attendre au vu de son statut particulier, puisqu'elle a milité à l'époque, notamment par la voix de son représentant, le conseiller fédéral Giuseppe Motta – par ailleurs très actif au sein des commissions de la SDN –, pour sauvegarder l'idée du respect des droits souverains des Etats au sein d'une institution bâtie sur la solidarité et la coopération. Mais l'enseignement clé qui ressort clairement de ces nombreux et stimulants coups de projecteur est que le projet Briand fut indiscutablement, dans le contexte de l'époque, une saine utopie, qui sera mise en œuvre avec bonheur, mais non sans difficultés, par la génération suivante des constructeurs de l'Europe unie. *Bruno Ackermann, Saint-Légier*

Wolfgang Reinhard: **Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart.** München, C. H. Beck, 1999, 631 S.

Mit dieser vergleichenden Verfassungsgeschichte greift der Autor ein altes, in die 1960er Jahre zurückreichende Buchprojekt wieder auf, welches er während der letzten rund 15 Jahren wegen seiner Arbeit an einer umfassenden Geschichte zur europäischen Expansion zurückgestellt hatte.

Die Geschichte der Staatsgewalt ist unterteilt in sechs grosse Kapitel. Das erste Kapitel, «Monarchie und Staatsgewalt», beschreibt die Wurzeln der europäischen politischen Kultur bis zum (Reform-)Absolutismus und zwar sowohl auf einer symbolischen wie auf einer diskursiven Ebene. Das zweite Kapitel, «Herrschaftsaufbau und Institutionenbildung», ist dem Aufbau staatlicher Institutionen vom Fürstenhof zum Behördenwesen gewidmet. Auch das dritte Kapitel, «Partnerschaft und Widerstand», handelt in der Frühneuzeit; hier werden Adelsherrschaft, Ständewesen, Gemeinden und Republiken thematisiert. Im vierten Kapitel, «Machtmittel und Machtpolitik», geht es um die staatlichen Ressourcen, um Geld, Gewalt, Militär und Diplomatie. Das fünfte Kapitel, «Modernität und Totalität», handelt vom Übergang von der Monarchie zur Demokratie, vom Staat zur Nation, vom Weg zum totalen und sozialen Staat. Mit dem letzten Kapitel, «Krise und Transformation», wird dann im wesentlichen die (aussereuropäische) Expansion des europäischen Staates seit dem 18. Jahrhundert – der Export des Staates in gesellschaftlich und politiko-kulturell ungleiche Strukturen –, und die Transformation des Staates in Europa selbst abgehandelt. Die Darstellung beginnt also mit den mittelalterlich-frühneuzeitlichen Wurzeln, z.T. mit Rückgriffen auf die Antike, um die institutionellen Varianten, die zentralen Symbole, die wichtigsten Diskurse und den Herrschafts-, Regierungs- und Verwaltungsalltag zu erfassen. Die grossen Entwicklungslinien werden immer wieder mit «nationalen» Konkretisierungen ergänzt. Den Höhepunkt dieser Entwicklung sieht der Autor im modernen Staat mit seiner «allumfassenden Kontrolle [...] kraft erworbener Allzuständigkeit». Dies ist auch der Wendepunkt: die Entwicklung führt von hier zum «sozialen Staat als weicher, dem totalen Staat als harter Variante, letzterer gipfelnd in der legalen Massenvernichtung des Menschen», d.h. zum Ende des grossen geschichtlichen Bogens, paradoxerweise, zum Ende des Staates (S. 39).

Ausgangspunkt der Überlegungen des Autors ist die Feststellung, dass der europäische Staat weder uranfänglich noch Ziel der Weltgeschichte sei. Erst im Laufe eines langen Prozesses hat dieser sich von den anfänglichen «undemokratisch[en], gewalttätig[en] und parasitär[en]» Gemeinwesen zu «Demokratie, Konsensfähigkeit und Gemeinwohldenken» entwickelt (S. 15). Am Schluss dieser Entwicklung steht zwar die weltweite Verbreitung des europäischen Staatsmodells, aber eben

auch die Übersteigerung der Staatlichkeit. Als Staat wird dabei in erster Linie, wie im 19. Jahrhundert definiert, die Rechtsperson verstanden, die über einen ausschliesslichen Herrschaftsbereich (Staatsgebiet), über einen sesshaften Personenverband (Staatsvolk) und ein legitimes Machtmonopol im Innern sowie über Unabhängigkeit nach aussen (souveräne Staatsgewalt) verfügt. Um den historischen Bogen weit spannen zu können, bedarf es allerdings einer flexiblen Anwendung dieser Definition. Es muss möglich sein, historisch konkret Macht und Machtbildungsprozesse zu erfassen, die faktisch, aber nie im voraus determiniert, zu eben diesem Staat geführt haben. Vergleichende Verfassungsgeschichte meint hier nicht den Vergleich geschriebener Verfassungen, sondern vielmehr den Vergleich der staatlichen Verfasstheit, der politischen Ordnung und der Institutionen, in Beziehung – so die Absicht – zu Wirtschaft und Gesellschaft.

Der Autor geht den Staatsbildungs- und -zerfallsprozess äusserst material- und detailreich auf drei Ebenen an: Auf einer Mikroebene in der Frühneuzeit waren es primär monarchische Dynastien, welche nach dem Machtmonopol strebten, Rivalen zu eliminieren oder verdrängen versuchten und dazu wiederum neue Gruppen an ihrer Macht partizipieren lassen mussten. Auf einer Mesoebene war dann entscheidend, ob es gelang, Krieg und Religion in den Dienst der Machtgewinnung und -erhaltung zu stellen (Staatsentwicklung als Rüstungs- und Legitimationswettbewerb). Auf der Makroebene zeigt sich, dass die geopolitische Abgelegenheit Europas und seine Vielgestaltigkeit permanent Pluralismus und Rivalität produzierten, was zu partnerschaftlichen und konsensuellen Verhältnissen und Verfahren, zur Eingrenzung von Staatlichkeit zwang.

Mit der Französischen Revolution «trat der moderne Staat endgültig ins Leben» (S. 406). Er entwickelte sich in der Folge aber noch weiter, wenn auch die nationalstaatliche Entwicklung aporistisch war. Besonders die Kompetenzkompetenz ermöglichte eine Steigerung der Staatszuständigkeit ins Totale. In Europa ist es nach dem Autor dieses «zuviel Staat», welches zum Ende des Staates führt – Afrika etwa leidet dagegen an «zuwenig Staat». Zuviel Staat: das heisst für den Autor einerseits die Steigerung des Staates zum total(itär)en Staat mit der Konsequenz der Delegitimierung. Andererseits meint er damit auch den Sozialstaat, «auch eine totale Endstufe von Staat» (S. 459) mit der Konsequenz der «partikularistischen Dekonstruktion» (S. 516). Der Sozialstaat sei geprägt von hedonistisch motivierten, überrissenen Ansprüchen der Einzelnen, was in der Tendenz zu einer Interessengruppendemokratie führe, welche durch (finanzielle, ökonomische) Wahlgeschenke und gleichzeitig sich verknappende Ressourcen für den Staat letztlich nicht mehr finanzierbar sei (Schuldenfalle). Die Stärke des Sozialstaates sei umgekehrt proportional zu dessen Omnipräsenz. Er drohe heute tatsächlich zum Nachtwächterstaat zu werden, der er schon im 19. Jahrhundert hätte sein sollen. Dies beinhalte allerdings auch die Gefahr, dass die sog. «Global Players» gerade den Garanten ihrer Geschäfte abschaffen, bevor sie merken, was sie damit wirklich zerstören. Der oft quasistaatliche Charakter von «Global Playern» wird dagegen kaum thematisiert, den internationalen oder supranationalen Institutionen – noch – wenig Möglichkeiten zur Übernahme von Staatsqualitäten zugemutet.

Auch die historische Entwicklung der Schweiz wird an verschiedenen Stellen thematisiert. Die Literaturauswahl mag dabei manchmal etwas veraltet wirken. Die Geschichte der Schweiz weist Gemeinsamkeiten mit derjenigen anderer Staaten auf (z.B. Staatsfinanzierung über Kriegssteuern); insgesamt werden aber auch viele Eigenheiten der schweizerischen Geschichte betont: Die Schweiz weise als

«einzige moderne Republik Kontinuität zu einer vormodernen» auf (S. 254), namentlich zum «vormodernen Kommunalismus» (S. 240). Sie ist das einzige Beispiel einer Entwicklung zum modernen Staat, das nicht über die Monarchie führt. Sie blieb deshalb noch lange Zeit, nachdem sie sich «zum Bundesstaat gemausert» hat, «eine Alternative zum modernen Machtstaat» (S. 254); das wird im «Ausblick» auf die weiteren Entwicklungsperspektiven dann noch einmal aufgegriffen. Ihre Entwicklung, wie diejenige anderer frühneuzeitlicher Republiken, basiere aber «nicht auf Reflexion, sonder auf Improvisation» und ihr «defensiver und partikularistischer Charakter mache sie im Staatsbildungsprozess [...] von vornherein unterlegen» gegenüber den «offensiven Monarchien» (S. 257). Der Preis dieses Sonderweges ist möglicherweise «eine[] gewisse[] Lokalborniertheit» (S. 254). Die Bundesstaatsgeschichte wird knapp zusammengefasst (Zweikammer-Parlament, vom Parlament gewählter, nicht absetzbarer Bundesrat als kollektives Staatsoberhaupt). Sie weist neben dem «unzulängliche[n] Militärwesen» weitere erwähnenswerte Charakteristika auf, so auf institutioneller Ebene etwa das Referendum und Initiativrecht, in rechtshistorischer Hinsicht die Entwicklung des einheitlichen Zivilrechtes vor derjenigen eines einheitlichen Strafrechtes – letzterem gilt dank der Konvergenz zwischen Gesetzgebungsmonopol und Gewaltmonopol sonst normalerweise das Hauptaugenmerk der Staatsgewalt –, aber auch die späte Einführung des Frauenstimmrechtes, die Bildung des Kantons Jura – für den Autor Beleg dafür, «wie wichtig die Kontrolle eines Territoriums für die Verselbständigung einer Minderheit» sei, da auch Ethnizität keine «stabile natürliche Gegebenheit, sondern ‘erfunden’» sei (S. 512) –, die im europäischen Vergleich unterdurchschnittliche Expansion des Sozialstaates in der Nachkriegszeit und die Ablehnung eines EU-Beitritts 1992.

Die ganze Darstellung beruht auf der Auswertung einer Überfülle von Literatur. Eine diskursivere Auseinandersetzung mit expliziten Verweisen auf die verschiedenen, auch theoretisch teilweise sehr unterschiedlichen Positionen wäre hilfreich zum Verständnis der laufenden Diskussionen und böte, auch für Einsteiger, mehr Orientierungshilfe. Das thematische, dem Kapitelaufbau folgende Literaturverzeichnis sowie der Orts- und Personennamenindex (kein Sachindex) machen eine kritische Annäherung nicht einfach. Trotz allem bietet diese vergleichende Verfassungsgeschichte, die eine der «grossen Fragen an das 20. Jahrhundert» (H.-P. Schwarz in VfZ 48/2000) aufgreift, eine immer gut lesbare und interessante Übersicht über ein komplexes Thema.

Andreas Kellerhals, Bern

Michel Porret (éd.): **Le corps violenté. Du geste à la parole.** Genève, Droz, 1998, 370 p. (Travaux d'histoire éthico-politique, LVII).

Cet ouvrage fait suite à un colloque tenu à Genève en 1995; il est consacré aux violences exercées sur le corps humain, principalement dans l'Occident médiéval et moderne, avec quelques incursions dans d'autres contextes temporels (le XX^e s.) et spatiaux (la Chine et l'Inde). Dans son introduction (7–35), M. Porret expose la problématique générale. Il explicite les sens, notamment métaphoriques, du terme «*corps*» dans la culture politico-religieuse européenne d'Ancien Régime, et se livre à un utile tour d'horizon historiographique qui permet de resituer les différentes contributions dans un cadre plus général. Je ne suis cependant pas d'accord avec l'interprétation unilatérale qu'il donne de l'œuvre de Foucault: si *Surveiller et punir* peut donner l'impression d'une société «disciplinée en ses moindres recoins» (p. 20), Foucault, par la suite, est revenu sur ce problème, et a précisé que pour lui,